

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. September 1873.

Eingang der großen Hundestraße.

Die Baudeputation beantragt in dem anliegenden Berichte eine Verwendung von 16,500 Mark, zahlbar im Jahre 1874, um eine Verbesserung des Eingangs der großen Hundestraße von der Sögestraße aus zu bewirken. So sehr der Senat das Bestreben der Baudeputation, bei vorkommenden Gelegenheiten die Hinwegräumung von Verkehrshindernissen anzubahnen, auch bei diesem Anlasse anerkennt, so findet er doch die erforderliche Ausgabe im Verhältnisse zu der zu erzielenden, nicht sehr wesentlichen Verbesserung zu hoch und kann seinerseits die beantragte Bewilligung nicht befürworten.

Anlage mit Unteranlage.
(Zeichnung.)

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 16. Septbr. 1873.

Bericht der Baudeputation,

Regulirung des Eingangs der großen Hundestraße betreffend.

(Eingereicht am 12. Septbr. 1873.)

Bekanntlich ist der Eingang in die große Hundestraße von der Sögestraße aus höchst ungenügend und beeinträchtigt den Verkehr mit den darin belegenen Pächhäusern, indem die Breite des Eingangs der Straße nur $3,15^m$ (10 Fuß $10\frac{1}{2}$ Zoll) beträgt. Die Baudeputation hat daher schon seit mehreren Jahren ihr Augenmerk auf die Verbreiterung dieses Eingangs gerichtet, ohne daß ihr eine Regulirung hat gelingen wollen. Nachdem jetzt aber das an der Sögestraße No. 38 belegene Eckhaus von Carl Schwally angekauft ist, welcher dasselbe gänzlich umzubauen beabsichtigt, ist sie mit demselben in Verhandlung getreten und hat sich mit ihm dahin verständigt, daß die Baulinie nach Maßgabe der Zeichnung Unteranlage 1 an der Ecke der Sögestraße um $1,16^m$ (4 Fuß) eingezogen und in grader Richtung nach der südlichen Ecke des Hauses große Hundestraße No. 3 gezogen, die Ecke selbst aber so abgeschrägt wird, daß die Basis der Abschrägung $1,95^m$ (6 Fuß 9 Zoll) beträgt, die Baulinie an der Sögestraße in die gerade Verlängerung des daselbst No. 37 belegenen Hauses zurückgezogen wird und die Ausflucht wegfällt. C. Schwally tritt darnach eine Grundfläche von $26,19^m$ (312,80 Fuß) an den Staat ab. Nach vielen Verhandlungen ist die an C. Schwally zu zahlende Entschädigung auf 16,500 Mark zahlbar nach Herstellung des Neubaus verabredet. Zur Rechtfertigung dieser hohen Forderung dient es, daß C. Schwally der Grund und Boden nahe an 17,000 Thaler kostet, daß die Benutzung des guten Fundaments an der ganzen Seite des Hauses an der großen Hundestraße wegfällt und dem Eigenthümer die Möglichkeit entzogen wird, seinen eingereichten Bauplan, wonach zwei Läden und davon einer zum Vermiethen hergestellt werden sollten, auszuführen, da das Haus an der Sögestraße einschließlich der Seitenmauern nur eine Breite von $7,23^m$ (25 Fuß) behält. Er bekommt alsdann nur Raum für einen wenn auch größeren Laden, entbehrt aber die an dieser Geschäftsstelle sehr hohe Miethe für den zweiten. Außerdem hat C. Schwally sich vorbehalten, eine Thür in die Abschrägung zu legen, was unbedenklich gestattet werden kann, wenn die Thür nicht in die Hausmauer sondern etwa $0,87^m$ (3 Fuß) zurückverlegt wird. Die ferner vorbehaltene Anlage einiger höchstens $0,43^m$ (18 Zoll) in das Trottoir vorspringenden festen Lichtrosten ist ganz unbedenklich.

Die Baudeputation bittet um Genehmigung dieser Verabredung und die Erlaubniß, den Betrag von 16,500 Mark auf das nächstjährige Budget bringen zu dürfen.

Sie ersucht um eine Beschleunigung des Beschlusses, da die längeren Verhandlungen und die Ferien bereits einen für den Eigenthümer sehr kostspieligen Verzug herbeigeführt haben.

Bremen, den 10. September 1873.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. September 1873.

1. Friedhöfe.

In Beziehung auf die unter dem 23. April mitgetheilten Vorschläge der Deputation erklärt sich die Bürgerschaft folgendermaßen:

1) Das Nutzungsrecht an neu erworbenen oder eingetauschten Privatgräbern erlischt mit der Schließung des Friedhofs als solchen.

2) Der Erwerbspreis beträgt für Privatgräber

von 2 Quadratmeter Nutzungsfläche	30 Mark,
" 4 "	100 "
" 6 "	150 "

jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a. Das Nutzungsrecht erlischt mit der Schließung des Friedhofs als solchen (Nr. 1).

b. Das Nutzungsrecht an einem Privatgrabe kann, mit alleiniger Ausnahme der Uebertragung in Folge eines Tauschgeschäfts, nur auf den Ehegatten des Besitzers und auf Verwandte und Verschwägerter desselben in auf- und absteigender Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich vererbt oder übertragen werden. Bei Vererbung oder Uebertragung ist binnen zwei Jahren nach Eintritt derselben die Umschreibung des Grabes auf den neuen Besitzer zu beantragen. Die Umschreibgebühr beträgt für eine Grabstelle

von 2 Quadratmeter	2 Mark 50 Pf.
" 4 "	5 "
" 6 "	7 " 50 "

Erfolgt die Umschreibung nicht binnen zwei Jahren, so muß bis zum vierten Jahre der doppelte, bis zum sechsten Jahre der vierfache, bis zum zehnten Jahre der fünffache Betrag der Umschreibgebühr bezahlt werden; für Gräber, welche nach Ablauf von zehn Jahren nicht umgeschrieben sind, erlischt das Benutzungsrecht. Auf Wunsch des letzten Besitzers eines Privatgrabes ist anderen Personen rücksichtlich des Erwerbs seines Grabes ein Vorzugsrecht gegen Entrichtung des festgesetzten Erwerbspreises einzuräumen.

c. Falls ein Privatgrab innerhalb einer Zeit von 30 Jahren nicht benutzt worden ist, muß der Besitzer behufs Erhaltung seines Rechts an dem Grabe eine Prolongationsgebühr gleich der Hälfte des dann gültigen Erwerbspreises bezahlen, widrigenfalls das Nutzungsrecht erlischt.

3) Unbenutzte Gräber auf dem Doventhofs- und Heerdenthorskirchhof oder solche, welche seit dem 31. December 1858 nicht mehr benutzt worden sind, werden den Eigenthümern kostenfrei gegen eine entsprechende Grabstelle auf einem der neuen Friedhöfe umgetauscht.

4) Besitzer von Gräbern, welche seit dem 31. December 1858 nur für eine Leiche benutzt worden sind, erhalten auf den neuen Friedhöfen eine entsprechende Grabstelle gegen eine Umschreibgebühr von 15 Mark.

5) Besitzer aller übrigen Gräber bezahlen bei Umschreibung der neuen Grabstelle 30 Mark.